

SATZUNG 2019
des Heimatvereins für Dorfgemeinschaft Prisdorf von 1967 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein für Dorfgemeinschaft Prisdorf von 1967 e.V." (nachfolgend "Heimatverein Prisdorf" genannt).
 - 1.1 Der Verein ist beim Amtsgericht Pinneberg im Vereinsregister mit der Nummer VR 1450 PI eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Prisdorf.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der " Heimatverein Prisdorf " verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Dorfgemeinschaft
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Exkursionen zu Bereichen unseres Ortes, um den Schutz, die Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft zu fördern oder um Geschichte zu bewahren.
- durch Ausfahrten innerhalb Schleswig-Holsteins zu besonderen Plätzen unserer Geschichte, unserer Landschaft und unserer Flora und Fauna,
- durch Zusammenkünfte und Öffentlichkeitsarbeit mit Veranstaltungen und Publikationen, teilweise in Platt

Die Verbindung zu Vereinen und Gruppen ähnlicher Zielsetzung soll angestrebt und gefördert werden. Der Verein bekennt sich zu den satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes e.V. (SHHB)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder annehmen und ausgeben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied des Vereins sind, ferner alle Personen, die in der Folgezeit als Mitglied aufgenommen werden. Auch Minderjährige können Mitglieder sein.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins direkt oder indirekt unterstützen. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

§ 4 Aufnahme

Wer Vereinsmitglied werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in all ihren Teilen an.

§ 5 Beiträge

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Das Kalenderjahr gilt als Beitragsjahr. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist halbjährlich (im April und Oktober) bzw. jährlich (im April) zu entrichten. Solange der fällige Beitrag nicht gezahlt ist, ruhen sämtliche Mitgliedrechte.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Ersatzdienstes ruht die Beitragspflicht.

§ 6 Beendigung der Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft kann bis zum 30.5. zum halben, bzw. bis zum 30.11. zum vollen Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, ausgeschlossen werden,

1. wenn es mit den fälligen Beiträgen trotz wiederholter Mahnung länger als 12 Monate in Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seiner Beitragsschuld gegenüber dem Verein.
2. wenn es sich Verstöße gegen den Zweck des Vereins zu Schulden kommen lassen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat,

Vor dem Ausschluss muss ihm Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben werden.

Der Betroffene kann einen Monat nach Zustellung den schriftlich begründeten Ausschlusses Beschwerde einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. geschäftsführende Vorstand und
3. erweiterter Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres, beruft der Vorstand im Sinne von § 26 BGB die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl der/des Vorsitzenden
3. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts
5. Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
6. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des SHHB
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
9. Beschlussfassung über Anträge,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Entscheidung über eine Beschwerde nach § 6 und

11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sowohl zu der ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu laden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied außer Vorstandsmitgliedern anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn

1. entweder mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen,
2. oder der Vorstand dieses beschließt.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor Einberufung einer Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muss diesem Antrag von der Versammlungsleitung stattgegeben werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,

Der erweiterte Vorstand besteht außerdem aus

1. dem Schriftführer,
2. dem Kassenwart,
3. dem Ehrenvorsitzenden,
4. den Ehrenvorstandsmitgliedern,
5. dem stellvertretenden Schriftführer,

6. den Leitern der einzelnen Gruppen (Warhammer-, Schach-, Wandergruppe) und
7. den Beisitzern.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart haben einzeln Bankvollmacht.

2. Vertreten wird der Verein durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein bzw. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige, ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Wechsel gewählt, so dass alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen ist. Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Kassenwart sollten möglichst nicht im selben Jahr zur Wahl anstehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt das Vorstandsmitglied, das ihm in der Reihenfolge des § 10 folgt, vertretungsweise seine Aufgaben. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen.

Falls bei Ablauf der Amtszeit keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis eine erfolgt.

§ 12 Pflichten des Vorstandes

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes erfolgt ehrenamtlich, Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand. Der Kassenwart hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den gewählten Kassenrevisoren eine Prüfung der Jahresabrechnung an Hand aller Belege und Unterlagen zu ermöglichen.

§ 13 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für jeweils zwei Jahre. Sie werden im Wechsel gewählt, so dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige, ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überprüfen. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung an Hand aller Belege und Unterlagen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben und bei Ordnungsmäßigkeit der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 15 Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des SHHB

Die Wahl der Delegierten erfolgt für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein. Eine Auflösung wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst ist. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Prisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB,

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 8. November 2019 beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Prisdorf, den 8. November 2019
Matthias Püschmann, Vorsitzender